

Satzungen

Artikel 1

Der Heimatpflegeverein mit Sitz in Sexten, Dolomitenstr. 9, ist ein gemeinnütziger Verein ohne Gewinnabsichten, mit dem Ziel, das Bewusstsein für kulturelle Werte in der Bevölkerung zu erhalten und zu fördern. Jede parteipolitische Betätigung des Vereines ist ausgeschlossen.

Artikel 2

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Heimatforschung und das Studium der örtlichen Geschichte zu fördern, sowie das heimische Kulturgut, das Dorf- und Landschaftsbild zu pflegen und zu erhalten.

Deshalb setzt sich der Verein folgende Ziele:

- Die Pflege des heimatlichen Landschafts- und Siedlungsgebietes sowie die Erhaltung eines gesunden Lebensraumes;
- Die Erforschung des Dorfgeschehens in Vergangenheit und Gegenwart mit Ausblick auf zukünftige Entwicklungen
- Die Unterstützung von Maßnahmen gegen den Ausverkauf der Heimat, Zersiedelung und Spekulation
- Das Bemühen um das Erhalten von gefährdeten Kunstwerken, Naturdenkmälern, ortstypischen Bauten und bäuerlicher Kleinkunst
- Die Sensibilisierung der Bevölkerung, im Besonderen der Jugend für kulturelle Anliegen

Artikel 3

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- Information, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung
- Zusammenarbeit mit örtlichen und übergemeindlichen Vereinen und Verbänden, Schulen, Behörden und Körperschaften

- Regelmäßige Treffen und Aussprachen mit politischen Vertretern und Verbänden mit ähnlicher Zielsetzung
- Veranstalten von Vorträgen und Führungen
- Organisation von Ausflügen und Fahrten zu heimat- und naturkundlich interessanten Plätzen
- Besichtigungen von kirchlichen und profanen Kunstdenkmälern
- Besuche von Museen und Ausstellungen im In- und Ausland
- Anregung und Unterstützung von Projekten, Restaurierungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten
- Ideenwerkstatt für zukunftsweisende Initiativen
- Kontakte und Ideenaustausch mit Heimatpflegevereinen aus Nachbarregionen

Artikel 4

Der Verein ist von unbeschränkter Dauer. Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr. Sollte der Verein aus irgendwelchen Gründen aufgelöst werden, wird das Restvermögen durch die Vollversammlung, welche die Auflösung mit Mehrheitsbeschluss von drei Viertel der anwesenden Mitgliedern beschließt, an jene Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen, die von derselben Vollversammlung durch Mehrheitsbeschluss ausgewählt wird.

Artikel 5

Mitglied des Vereines kann jede Person werden, auch Kinder, die an der Zielsetzung des Vereines interessiert sind. Die Aufnahme beschließt der Vereinsausschuss auf Grund eines schriftlichen Antrages der interessierten Person. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs muss vom Ausschuss begründet werden. Es besteht eine Berufungsmöglichkeit an die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft verfällt, wenn der Jahresbeitrag über einen Zeitraum von

drei Jahren nicht entrichtet wird. Die Mitglieder haben folgende Rechte: Jedes volljährige Mitglied hat ein nicht übertragbares Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die dem Vereinsziel zuwider handeln und trotz mehrfacher Mahnung gegen die Satzungen verstoßen, können durch Beschluss des Ausschusses vom Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung frei.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses jenen Personen verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen und Verdienste im Sinne der Zielsetzung des Vereines ausgezeichnet haben.

Artikel 6

Die Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsausschuss
- Der /die Obfrau/Obmann
- Das Aktionskomitee für Sonderfälle, welches von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden kann.

Artikel 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und wird vom Obmann oder der Obfrau einberufen. Sie findet einmal jährlich im ersten Jahresdrittel statt und wird wenigstens eine Woche vorher durch eine schriftliche Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben. In der Einladung sind die Punkte der Tagesordnung sowie Ort und Termin der Mitgliederversammlung angeführt. Es gibt eine erste Einberufung der Vollversammlung, die bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig ist, und eine zweite Einberufung, die bei jeder Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn dies die Mehrheit des Ausschusses oder ein Zehntel der Mitglieder mit Unterschrift und unter Angaben von Gründen verlangen.

Bei allen Vollversammlungen ist jedes Mitglied teilnahme- und stimmberechtigt. Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist bei jeder Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Personen wird geheim abgestimmt, über Anträge offen, außer zehn Prozent der Anwesenden verlangt eine geheime Abstimmung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Leistungen der Mitglieder müssen ehrenamtlich erbracht werden!

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:

- a) Die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und Entlastung des/r Kassiers/in nach Anhören der/s Rechnungsprüfer/s
- b) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- c) Die Genehmigung der Richtlinien zur Erreichung der Zielsetzung des Vereines
- d) Die Änderung der Satzungen
- e) Die Behandlung der von den Mitgliedern oder dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorgebrachten Anliegen
- f) Die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder
- g) Die Wahl des Vereinsausschusses
- h) Die Wahl der/s Rechnungsprüfer/s
- i) Die Wahl des Aktionskomitees für Sonderfälle
- j) Die Auflösung des Vereines

Anträge der Mitglieder werden beim Obmann oder der Obfrau des Vereines schriftlich eingebracht.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift abzufassen und vom Obmann oder der Obfrau und von dem /r Schriftführer/in zu unterfertigen.

Artikel 8

Dem Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht dem Wirkungsfeld der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Ausschuss besteht mindestens aus drei und höchstens aus sieben Mitgliedern. Der Ausschuss hat eine/n Obfrau/Obmann, einen/e Stellvertreter/in, einen/e Kassier/in und einen/e Schriftführer/in. Diese beiden letzteren Funktionen können auch vom Obmann/ von der Obfrau bzw. von deren Stellvertretung ausgeübt werden. Alle Ämter müssen ehrenamtlich ausgeübt werden! Bei der Wahl des Ausschusses können von der zu wählenden Gesamtzahl an Ausschussmitgliedern die Hälfte, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, an Vorzugsstimmen abgegeben werden.

Der Ausschuss kann bis zu zwei Mitglieder des Vereines bzw. Vertreter von Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung kooptieren, die kein Stimmrecht, lediglich beratende Funktion haben.

Der Ausschuss bleibt für fünf Jahre im Amt. Ausschussmitglieder, die aus irgendeinem Grund ausscheiden, werden durch jene Mitglieder ersetzt, die bei den Wahlen unmittelbar nach dem ausscheidenden Mitglied gewählt wurden.

Bei der Wahl des Vereinsausschusses ist bei Stimmgleichheit der/die an Jahren jüngere Kandidat/in gewählt, falls für den letzten zu besetzenden Sitz ein oder mehrere Kandidaten gleich viel Vorzugsstimmen erhalten haben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der/die Rechnungsprüfer haben die Pflicht mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Kalenderjahres die Kassenführung bzw. Rechnungsführung des Vereines auf ihre Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber und über die jeweiligen Jahresergebnisse zu berichten.

Artikel 9

Der Obmann oder die Obfrau und der/die Obmannstellvertreter/in oder der/die Obfraustellvertreter/in werden vom Ausschuss gewählt. Der Obmann oder die Obfrau beruft den Ausschuss und die Mitgliederversammlung ein und führt jeweils den Vorsitz.

Artikel 10

Der Verein wird nach außen, in Gremien und bei Behörden durch den Obmann oder die Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in vertreten.

Artikel 11

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweils folgende Vereinsjahr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Kinder und Jugendliche bis 20 zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages. Spenden von privaten Gönnern oder Geldinstituten und Beiträge von Behörden und Körperschaften dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

Schlussbestimmung: Sollte einer der Artikel der Satzung im Widerspruch zu Art. 148, Abs. 8 des DPR Nr. 917 vom 22.12.1986 stehen, findet letzterer direkt Anwendung.